

Stand: Juni 2026

FAQ - Landesprogramm WIR - Vielfalt und Teilhabe

Häufig gestellte Fragen zur Förderung des Einsatzes von ehrenamtlichen Laiendolmetscherinnen und -dolmetschern sowie zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen

Bei den untenstehenden Ausführungen handelt es sich um eine Orientierungshilfe. Die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der Förderung des Einsatzes ehrenamtlicher Laiendolmetscher/innen bleibt im Einzelfall dem Regierungspräsidium Darmstadt (Bewilligungsbehörde) vorbehalten. Grundlage der Bewilligung ist die „Förderrichtlinie zum Landesprogramm WIR - Vielfalt und Teilhabe“ vom 29. Dezember 2025 (Staatsanzeiger 03/2026 S. 69) sowie die Richtlinie zum Landesprogramm „WIR“. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Wer ist Antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind kommunale, kirchliche und gemeinnützige Träger (auch eingetragene Vereine), die einen Pool von mindestens fünf ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen unterhalten, die nicht nur für ihre Einrichtung tätig sind. Antragsberechtigt sind auch jene Träger, die mit dem Antrag auf Förderung der Qualifizierung von ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen einen Pool von mindestens fünf ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen aufbauen wollen.

Nicht antragsberechtigt sind Initiativen, die keine Rechtspersönlichkeit haben.

2. Wie stelle ich einen Antrag auf Förderung?

Der Antrag auf Förderung ist ausschließlich online über die Webseite des Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen. Das Online-Formular finden Sie in der Rubrik "Online-Anträge" unter: <https://rp-darmstadt.hessen.de/gesellschaft-und-integration/migration/integrationsfoerderung/foerderprogramm-wir>

3. Mein Verein oder meine Initiative sind nicht antragsberechtigt – was kann ich machen, wenn Bedarf an einer ehrenamtlichen Übersetzungstätigkeit besteht?

Sie können sich an die Kommune/den Träger wenden, die/der in Ihrem Landkreis/Ihrer Stadt einen ehrenamtlichen Laiendolmetscherpool unterhält. Auskunft hierüber geben die WIR-Koordinator/innen, die bei der Kreis-/Stadtverwaltung tätig sind

(Kontaktadressen: www.integrationskompass.de; Förderprogramm WIR

4. Gibt es eine Antragsfrist?

Nein. Anträge auf Förderung des Einsatzes können vor Maßnahmebeginn, d. h. vor der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen gestellt werden, wenn diese terminiert sind. Der Einsatz ehrenamtlicher Laiendolmetscher/innen kann allerdings erst dann gefördert werden, wenn diese die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen haben. Der Einsatz kann auch erst ab Bewilligung abgerechnet werden. Im Zuwendungsbescheid ist der Bewilligungszeitraum angegeben.

Anträge auf Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen können bereits dann gestellt werden, wenn der Aufbau eines Laiendolmetscherpools geplant ist.

5. Wie genau muss die Qualifizierung ehrenamtlicher Laiendolmetscher/innen durchgeführt werden?

Die Qualifizierung sollte in der Regel einen Umfang von 24 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch ein Umfang von 20 bis 36 Unterrichtseinheiten angebracht und förderfähig. Die Schulungsmaßnahme muss die Grundzüge des Dolmetschens (z. B. Neutralität und Allparteilichkeit, Sprach- und Kulturkontraste, Dolmetschetechniken) sowie Grundkenntnisse über Institutionen und Strukturen (etwa: Ausländerbehörde, Sozialamt, Krankenhaus) vermitteln; außerdem muss eine Reflexion des Rollenverständnisses und persönlicher Kompetenzen (z. B. Abgrenzung) stattfinden. Darüber hinaus können je nach Einsatzgebiet Spezialkenntnisse (z. B. im Gesundheitsbereich) vermittelt werden. Auf dieser Grundlage haben Sie bei der Auswahl der Themen, des Zeitrahmens und der Lehrkräfte einen Ermessensspielraum. Sollten die angehenden Laiendolmetscher/innen bereits über eine nachgewiesene Qualifizierung in einzelnen dieser Bereiche verfügen, jedoch mit einer geringeren Unterrichtsstundenzahl, muss die Qualifizierung lediglich in den übrigen Gebieten erfolgen, bis insgesamt mindestens 20 Unterrichtsstunden erreicht sind.

6. Wie können Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Laiendolmetscher/innen gefördert werden?

Hierzu ist online ein Förderantrag zu stellen. Maximal förderfähig sind 12,50 € pro Teilnehmendem (TN) und Unterrichtseinheit (UE) (Bspw. 12,50 € mal 8 TN mal 24 UE = 1.500 €) jedoch nicht mehr als die tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten pro Qualifizierungsmaßnahme (z. B. Referenten-Honorare für die Qualifizierung (inkl. Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz), einmalige Anschaffung von Schulungsmaterial, Kopierkosten Schulungsunterlagen (4 € pro Teilnehmende/n), Raummiete für Schulungen).

Nicht zuwendungsfähig sind in der Regel:

- Overheadkosten / Verwaltungsgemeinkosten
- Fahrtkosten für Teilnehmende
- Kalkulatorische Mieten
- Investitionen (z. B. Möbel, Arbeitsplatzausstattung)

7. Gibt es Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmenden für Qualifizierungsmaßnahmen?

Ja. Die Anzahl der Teilnehmenden soll mindestens 8 bis maximal 25 Teilnehmende pro Qualifizierungsmaßnahme umfassen.

8. Gibt es Vorgaben hinsichtlich der für den Einsatz anzubietenden Sprachen?

Es müssen im Laiendolmetscherpool mindestens fünf unterschiedliche Sprachen angeboten werden. Welche Sprachen im Einzelnen angeboten werden, können Sie aufgrund der Bedürfnisse vor Ort entscheiden.

9. Was wird für den Einsatz ehrenamtliche Laiendolmetscher erstattet?

Förderfähig sind maximal 15 Euro pro Stunde für jeden Klienten. Fahrtkosten zu der Einsatzstelle oder zum Antragsteller werden nicht gesondert erstattet. Die/der ehrenamtliche Laiendolmetscher/in soll sich den Einsatz bei der Behörde / Institution, bei der der Einsatz erfolgt ist, in geeigneter Form quittieren lassen.

Die Einsatzminuten sind zu erfassen. Diese können pro halbe Stunde ausgezahlt werden. Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Aufwandsentschädigung (monatlich, viertel- oder halbjährig) sollte auf die jeweils nächste halbe Stunde abgerundet werden. Die übrigen Einsatzminuten verfallen nicht, sondern sind als „Startkapital“ für das nächste Auszahlungsintervall zu sehen. Im letzten Auszahlungsintervall des Jahres ist auf die nächste halbe Stunde zu runden. Diese kann ausgezahlt werden.

Das Abrechnungsintervall ist durch die Träger selbst zu wählen.

Die Einsätze müssen in geeigneter Form erfasst werden, damit eine Nachvollziehbarkeit für die Prüfbehörde gewährleistet ist.

Nicht erstattet werden Einsätze vor Gericht, bei der Polizei, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie bei den Jobcentern/Agenturen für Arbeit. Der Einsatz als Laiendolmetscher/in während ihrer oder seiner Arbeitszeit (z. B. im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses in einer Behörde) ist nicht förderfähig. Der Antragsteller ist verpflichtet, vor einem Einsatz anzufragen, ob der Einsatz einer/s ehrenamtlichen Laiendolmetscherin/s aus dem Pool erforderlich ist oder nicht.

10. Wie prüfe ich die Geeignetheit der ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen?

Die Sprachkompetenzen können durch Zertifikate oder durch andere Weise (z.B. Interview) belegt werden; dies entfällt bei Muttersprachlern. Besonders hinzuweisen ist darauf, dass die Sprachkompetenzen vor allem im mündlichen Bereich (Verstehen, Sprechen, aber auch Lesen) vorliegen müssen. Dabei ist für die Deutschkenntnisse ein Niveau von B1 des europäischen Referenzrahmens ausreichend.

Die persönliche Geeignetheit (Volljährigkeit, Kultursensibilität, keine Hinweise auf extremistische Aktivitäten) sollte durch Gespräche festgestellt werden. Die außerdem erforderliche Verpflichtung der ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen auf Schweigepflicht, Neutralität, Transparenz und wertneutrale Sprachmittlung muss vor Antragsstellung schriftlich erfolgen.

11. Gibt es eine Grenze für die Förderung von Einsätzen?

Insgesamt sollen die einzelnen Laiendolmetscher/innen im Hinblick auf die Ehrenamtlichkeit pro Jahr maximal 2.300,- € erhalten.

12. Kann ein hauptamtlicher Stellenanteil für die Einsatzkoordinierung angesetzt werden?

Nein, gefördert wird lediglich der Einsatz der ehrenamtlichen Laiendolmetscher/innen.

13. Kann die Förderung aus dem WIR-Programm mit Förderungen durch andere Landesmittel oder kommunale Mittel ergänzt werden?

Die zusätzliche Förderung mit Landesmitteln aus anderen Förderprogrammen (bspw. über die Kommunalisierung sozialer Hilfen) ist unzulässig (Ausschluss der Doppelförderung). Die ergänzende Förderung mit Mitteln des Bundes oder sonstiger kommunaler Mittel, die nicht Landesmittel sind, ist dagegen zulässig. Wenn Ihre beantragten Mittel aus dem WIR-Programm für den Einsatz nicht ausreichen, können Sie einen Änderungsantrag stellen.